

34 O 44/14 **Beglaubigte Abschrift** (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)



Verkündet am 10.11.2014

Gerhardt, Justizamtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Landgericht Düsseldorf**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des IDO Interessenverband für das Rechts- und Finanzconsulting deutscher  
Online-Unternehmen e.V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die  
Präsidentin Helene Eibl, Gartenstraße 5, 51379 Leverkusen,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:                      Rechtsanwälte Vorberg und Partner,  
Vorsetzen 41, 20459 Hamburg,

g e g e n

Herrn    Düsseldorf,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:                      Rechtsanwälte

hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf  
auf die mündliche Verhandlung vom 29.10.2014  
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Stöve als Vorsitzende  
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 232,05 € nebst Zinsen in Höhe  
von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 21.02.2014 zu  
zahlen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

- 2 -

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers gegen Sicherheitsleistung von 800,-- € abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung entsprechende Sicherheit leistet.

Streitwert: 232,05 Euro

### **Tatbestand**

Der Kläger ist ein Interessenverband im Wettbewerbsrecht.

Der Beklagte vertreibt über die Handelsplattform eBay unter dem Namen „  
“ Schmuck. Am 03.02.2014 verwendete der Beklagte auf dieser Handelsplattform als Belehrung über den Beginn der Widerrufsfristen die folgende Formulierung: „Die Frist beginnt ... auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten... gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB“, obwohl seit dem 05.11.2011 in einer korrekten Widerrufsbelehrung nicht mehr § 312e BGB, sondern auf § 312g Abs. 1 Satz 1 BGB iVm Art. 246 § 3 EGBGB zu verweisen ist.

Auf die Abmahnung des Klägers vom 03.02.2014 gab der Beklagte am 10.02.2014 eine Unterlassungserklärung ab, die der Kläger annahm. Die Abmahnkosten in Höhe von 232,05 € zahlte der Beklagte nicht.

Mit der Klage macht der Kläger die Kosten der Abmahnung geltend und vertritt die Auffassung, dass es wettbewerbswidrig sei, unter Verweis auf die alte Regelung in § 312e Abs. 1 S. 1 BGB über das Rückgaberecht zu belehren.

Der Kläger beantragt,  
wie tenoriert.

Der Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Er behauptet, dass es sich bei dem Zitat von § 312e BGB lediglich um ein Falschzitat handele.

- 3 -

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der artelen Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Kläger kann von dem Beklagten die Kosten der Abmahnung in Höhe von 232,05 € nebst Zinsen ab dem 21.02.2014 gemäß §§ 12 Abs. 1 Satz 2, 8 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 312c Abs. 1 BGB iVm Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB verlangen.

Die von dem Beklagten erteilte Belehrung über das Rückgaberecht ist hinsichtlich des Verweises auf § 312e Abs. 1 S. 1 BGB seit dem 04.08.2011 zuzüglich einer Übergangsfrist von drei Monaten überholt und entsprach insofern nicht mehr der aktuellen Gesetzeslage. Denn nunmehr findet sich die entsprechende Regelung über die Informationspflichten beim Vertragsschluss im elektronischen Rechtsverkehr in § 312g Abs. 1 S. 1 BGB. Insoweit handelt es sich bei dem Zitat von „§312e BGB“ und nicht „§ 312g BGB“ nicht um einen bloßen Schreibfehler, sondern eine inhaltliche Falschbelehrung (vgl. OLG Hamm, I-4 U 65/13, Urteil vom 19.11.2013, zitiert nach juris Rdn. 40).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Stöve

Beglaubigt

*Gerhardt*



Gerhardt

Justizamtsinspektorin